

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 316 C 15/11

70000000



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Abl: 12.08
ret AL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, Gz.: 710/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

Aktiv Transport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10 a, 22525 Hamburg

- Beklagte -

wegen Forderung

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch den Richter am Amtsgericht Schulz am 22.07.2011 auf Grund des Sach- und Streitstands vom 13.07.2011 im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 255,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.1.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsanwälte Lauenburg pp., Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, unter Freihaltung der Klägerin € 46,41 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von € 255,- gemäß §§ 823 Abs. 2 i.V.m. 858 Abs. 1 BGB zu.

Die Beklagte hat durch ihre Mitarbeiter den Besitz der Klägerin an ihrem Kraftfahrzeug der Marke VW, Amtliches Kennzeichen [____], gestört, indem sie es gegen deren Willen hat abschleppen und auf ihren Betriebshof verbringen lassen. Eine Berechtigung hierzu lag nicht vor.

Da die Beklagte das Fahrzeug nur gegen Zahlung von € 250,- herausgegeben hat, steht der Klägerin ein entsprechender Rückzahlungsanspruch zu. Zudem steht ihr ein Anspruch auf Ersatz pauschaler Kosten in Höhe weiterer € 5,- zu.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Weiter kann die Klägerin Ersatz der durch die Einschaltung ihrer Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten durch Zahlung an diese beanspruchen. Es handelt sich um notwendige Kosten der Rechtsverfolgung, die vom Schadensersatzanspruch umfasst sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Schulz
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 26.07.2011

Marquardt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

